

Statuten

SVP

Schweizerische Volkspartei Muhen

INHALTSVERZEICHNIS

1. Name und Zweck	Art. 1 - 3	Seite 2
2. Mitgliedschaft	Art. 4 - 7	Seite 3
3. Organe	Art. 8	Seite 4
A Die Parteiversammlung	Art. 9 - 13	Seite 4 - 5
B Der Parteivorstand	Art. 14 - 23	Seite 5 - 8
C Die Arbeitsgruppen	Art. 24	Seite 8
D Die Rechnungsrevisoren	Art. 25 - 31	Seite 8 - 9
Inkraftsetzung		Seite 9

1. NAME UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI** der **Gemeinde Muhen**, nachstehend SVP der Gemeinde Muhen genannt, besteht mit Sitz in Muhen eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins (Art. 60 ff ZGB). Die SVP der Gemeinde Muhen ist eine Ortspartei der SVP des Kantons Aargau.

Art. 2

Das Anliegen der SVP Muhen ist eine gesunde und ausgewogene Entwicklung der Gemeinde und Region. Sie achtet auf die fortschrittliche und freiheitliche Ausgestaltung der öffentlichen Einrichtungen. Sie richtet sich nach den kantonalen und schweizerischen Parteigrundsätzen und Aktionsprogrammen.

Art. 3

Die SVP der Gemeinde Muhen beteiligt sich in erster Linie an der Gemeindepolitik.

- nimmt nach Möglichkeit an Gemeindewahlen teil
- nimmt Stellung zu Abstimmungsvorlagen
- führt Vorträge, Orientierungen und Veranstaltungen durch, zur Information und Weiterbildung der Mitglieder und der Öffentlichkeit
- pflegt Kontakt unter den Mitgliedern
- wirbt neue Mitglieder und verbreitet das Gedankengut der Partei
- arbeitet mit der Bezirkspartei Aarau und der Kantonalpartei Aargau zusammen

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der Beitritt der Partei steht allen Frauen und Männern offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

Art. 5

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes auf Grund einer schriftlichen oder mündlichen Beitrittserklärung erworben. Ein abweichender Entscheid kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- schriftliche Austrittserklärung
- unbegründete Verweigerung des Mitgliederbeitrages
- Ausschluss aus wichtigen Gründen (Art. 72 Abs. 3 ZGB) unter Gewährung des rechtlichen Gehörs und der Beschwerdemöglichkeit an die Rekurskommission der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Aargau.

Art. 7

Jedes Mitglied hat gleiche Stimm- und Antragsrechte und kann seine Meinung frei äussern und vertreten.

Die Mitglieder haben die Interessen der Partei gegen aussen zu wahren. Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Die Mitglieder sind zur Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.

3. ORGANE

Art. 8

Die Organe der SVP der Gemeinde Muhen sind:

- A. Die Parteiversammlung
- B. Der Parteivorstand
- C. Die Arbeitsgruppen
- D. Die Rechnungsrevisoren

A. DIE PARTEIVERSAMMLUNG

Art. 9

Die Parteimitglieder bilden die Parteiversammlung, das oberste Organ der Partei. Die Parteiversammlung wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Parteiversammlungen werden nach Bedürfnis vom Parteipräsidenten, durch Vorstandsbeschluss oder auf Vorschlag von einem Zehntel der Parteimitglieder anberaumt. Die Einladung hat, unter Angabe der Traktanden, mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder oder öffentlich zu erfolgen.

Art. 10

Teilnahmeberechtigt an den Parteiversammlungen sind alle Parteimitglieder. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Jedem Mitglied stehen die gleichen Rechte zu.

Art. 11

Die Parteiversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem andern Parteiorgan übertragen sind. In ihre Kompetenzen fallen insbesondere:

1. Die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der zwei Rechnungsrevisoren.
2. Die Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
3. Die Genehmigung des Voranschlages einschliesslich der Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
4. Der Ausschluss von Parteimitgliedern.
5. Stellungnahmen zu öffentlichen Fragen.

Art. 12

Beschlüsse sind gültig bei Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt in offener Abstimmung nur bei Stimmengleichheit. Abstimmungen werden auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Parteimitglieder geheim durchgeführt. Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag der Versammlung kommt schliesslich mit dem Antrag des Vorstandes in die Schlussabstimmung. Über Ordnungsanträge ist unverzüglich zu diskutieren und abzustimmen. Erhält ein Ordnungsantrag auf Schluss der Diskussion die Mehrheit, so kommen nur noch Parteimitglieder zum Wort, die es verlangt haben, bevor Ordnungsantrag angemeldet wurde.

Art. 13

Die Parteiversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder davon jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen.

B. DER PARTEIVORSTAND

Art. 14

Der Parteivorstand umfasst 5 bis 9 Mitglieder. Ihm gehören an:

1. Der Parteipräsident
2. Der Parteivizepräsident

3. Aktuar
4. Der Kassier
5. Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selbst, einzelne Chargen können verbunden werden.

Art. 15

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, es ist auf eine stete Erneuerung zu achten.

Art. 16

Dem Parteivorstand fallen folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung der Parteiversammlung
2. Ausführung der Versammlungsbeschlüsse
3. Führung der laufenden Geschäfte
4. Wahl der Arbeitsgruppen
5. Vertretung der Partei nach aussen
6. Aufstellung und Durchführung des Jahresprogrammes
7. Parolenbeschlüsse zu Abstimmungsvorlagen
8. Nomination der Kandidaten für Wahlen
9. Mitgliederwerbung
10. Presseberichterstattung
11. Ausführung der Beschlüsse der Parteiorgane des Bezirks und des Kantons
12. Bestimmung der Delegierten für allfällige Parteitage des Bezirks und des Kantons mit beschränkter Stimmkraft

Der Parteivorstand kann Aussenstehende zu Vorstandssitzungen einladen.

Art. 17

Der Parteivorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Präsidenten oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Rechtsgültige Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen sind auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes geheim durchzuführen. Jedem Vorstandsmitglied stehen die gleichen Rechte zu.

Art. 19

Der Parteipräsident leitet die Parteiversammlungen und Vorstandssitzungen. Er ist befugt, in dringenden Fällen den Parteivorstand nach aussen zu vertreten. Er hat nachher den Vorstand zu orientieren.

Art. 20

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit.

Art. 21

Der Aktuar führt die Protokolle der Verhandlungen in der Parteiversammlung und im Vorstand. Er erledigt den laufenden schriftlichen Verkehr der Partei nach Weisungen des Präsidenten. Er kann Aussenstehende zu Schreibearbeiten beiziehen.

Art. 22

Der Kassier führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei. Er führt das Mitgliederverzeichnis. Er legt dem Parteivorstand zur Beratung die Jahresrechnung vor, welche nach der Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren der Parteiversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird. Er erstellt mit dem Vorstand den Voranschlag.

Art. 23

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die SVP der Gemeinde Muhen führen der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zu zweien. Für die Bank- und Postcheckrechnung führt der Kassier Einzelunterschrift.

C. DIE ARBEITSGRUPPEN

Art. 24

Die Arbeitsgruppen werden vom Parteivorstand gewählt. Sie zählen in der Regel drei bis sieben Mitglieder und befassen sich mit Spezialaufgaben der Partei. Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst.

D. DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art. 25

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung des Kassiers. Sie stellen der Parteiversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung. Sie werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Art. 26

Die Partei beschafft die erforderlichen Mittel durch:

- die jährlichen Mitgliederbeiträge
- freiwillige Beiträge
- Zuwendungen

Art. 27

Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind:

- Beiträge für Einzelmitglieder
- Familiebeitrag

Für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, Rentner und in der Ausbildung stehende Jugendliche können die Beiträge herabgesetzt oder erlassen werden.

Art. 28

Für Verpflichtungen der SVP der Gemeinde Muhen haftet nur das Parteivermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 29

Die Statuten können jederzeit durch die Parteiversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parteimitglieder abgeändert werden. Sämtliche Revisionen sind nach Annahme der kantonalen Parteileitung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 30

Die Parteiversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit aller Parteimitglieder die Auflösung der Ortspartei beschliessen.

Art. 31

Bei Auflösung der Partei fällt das Vermögen zur treuhänderischen Aufbewahrung an die Bezirkspartei und wird für eine spätere Neugründung der Ortspartei zurückgestellt.

INKRAFTSETZUNG

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. Juni 1991 genehmigt und in Kraft gesetzt.